

Neufassung der Besonderen Rechtsvorschrift für die Prüfung „Zusatzqualifikation Linux/Unix“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Fachinformatiker/Fachinformatikerin, IT-System-Elektroniker/IT-System-Elektronikerin, Kaufmann/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement, Kaufmann/Kauffrau für IT-System-Management und Mathematisch-technische(r) Softwareentwickler/-in

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechtsformen.

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31.03.2022 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung.

„Zusatzqualifikation Linux/Unix“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Fachinformatiker/Fachinformatikerin, IT-System-Elektroniker/IT-System-Elektronikerin, Kaufmann/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement, Kaufmann/Kauffrau für IT-System-Management und Mathematisch-technische(r) Softwareentwickler/-in

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf Fachinformatiker/Fachinformatikerin, IT-System-Elektroniker/IT-System-Elektronikerin, Kaufmann/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement, Kaufmann/Kauffrau für IT-System-Management und Mathematisch-technische(r) Softwareentwickler/-in über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - im anerkannten Ausbildungsberuf Fachinformatiker/Fachinformatikerin, IT-System-Elektroniker/IT-System-Elektronikerin, Kaufmann/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement, Kaufmann/Kauffrau für IT-System-Management und Mathematisch-technische(r) Softwareentwickler/-in ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert die Vorlage einer durch den Betrieb bestätigten Beschreibung des betrieblichen Umfelds.
- (3) Die Zulassung erfolgt frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung in den nach Absatz 1 zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberufen.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung in den nach Absatz 1 zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberufen.

§ 3 Prüfungsdurchführung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einem Fachgespräch. Beide Teile prüfen die Themengebiete Linux/Unix, IT-Sicherheit und IT-Beratung oder IT-Betrieb.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist in höchstens 90 Minuten zu bearbeiten.
- (3) Mindestens 30 Minuten vor dem Fachgespräch teilt die Prüfungskommission dem Prüfling ein zu bearbeitendes Szenario mit.
- (4) Das Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.

§ 4 Teilnahme am Fachgespräch

Die Teilnahme am Fachgespräch ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

§ 5 Gewichtung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und des Fachgesprächs gehen gleichgewichtet in die Endnote ein.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung, im Fachgespräch und im Gesamtergebnis jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind.

§ 6 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Karlsruhe „Wirtschaft in der Technologie-Region Karlsruhe“ in Kraft. Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt das Erscheinungsdatum auf dem Titelblatt der Ausgabe des vorgenannten Mitteilungsblattes, in welcher diese Besonderen Rechtsvorschriften abgedruckt worden sind. Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Linux/Unix“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Fachinformatiker/-in Fachrichtung Systemintegration vom 30. März 2017, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der IHK Karlsruhe „Wirtschaft in der TechnologieRegion Karlsruhe“ Heft 05/2017, treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 15. Juni 2022

Industrie- und Handelskammer

Karlsruhe

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer



(Wolfgang Grenke)

(Dr. Guido Glania)